



Wismar, 21.05.2019

**Teileinziehung der Gemeindestraße „Feldweg nach Gantenbeck“ in der Gemeinde Warnow**

Gemarkung Großenhof, Flur 2, Flurstück 21  
Gemarkung Gantenbeck, Flur 2, Flurstück 42 (teilweise)

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verfügt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV)<sup>1</sup> die Teileinziehung der Gemeindestraße „Feldweg nach Gantenbeck“ in der Gemeinde Warnow.

Zur Darstellung des teileingezogenen Abschnittes dient der anliegende Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Durch die Teileinziehung wird der Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs über 7,5 Tonnen verfügt. Zur Sicherung des Anliegergebrauchs besteht die Möglichkeit der Beantragung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen und –verboten.

Die Teileinziehung wird mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Warnow wird die Widmung der o.g. Gemeindestraße auf bestimmte Benutzungsarten (hier: Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge) beschränkt und somit teileingezogen.

Gründe des öffentlichen Wohls sind in der Verkehrsberuhigung der Ortslagen Großenhof und Gantenbeck zu sehen.

Der teileingezogene Abschnitt erstreckt sich durch die mit Wohnhäusern bebaute Ortslage Großenhof und verbindet diese mit der Ortslage Gantenbeck.

Aufgrund einer vorhandenen Engstelle im Wegeverlauf besteht zudem erhöhtes Konfliktpotenzial im Begegnungsverkehr insbesondere für den landwirtschaftlichen und LKW-Verkehr.

Im Jahr 2017 wurde die „Kurze Straße“ als Umgehungsstraße der Ortslage Großenhof ausgebaut. Diese Straße ist von ihren technischen Spezifikationen besser geeignet, den herausgenommenen Verkehr aufzunehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag



Bohm  
Fachdienstleiter



Anlage: erwähnt

---

<sup>1</sup>Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, S. 42; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 45 geändert, § 45a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106)

